

Abgeordneter erwähnte, daß Vergleichsverfahren werde viel besser dann vorgenommen, wenn der Richter durch das Verfahren vollständig von dem Streitpunkt unterrichtet ist. In Beziehung auf große und verwickelte Sachen wird Niemand dieses Institut verlangen. Bei ganz geringfügigen Rechtsachen fängt das Vergleichsverfahren auch an, ehe Kosten entstehen, und ich kann kaum glauben, daß bei dem Institut der Schiedsmänner die Betheiligten auch nicht viel weniger Kosten haben würden, als durch das Gesetz von 1839. Auch diese Sachen werden größtentheils von den Parteien eingebracht, ohne vorher erst einen Advocaten gefragt zu haben, was ein anderweiter Vorzug des Gesetzes von 1839 ist.

Secretair Nothe: Einige bei der gegenwärtigen Berathung über den Beamtenstand gefallene bittere Aeußerungen kann ich um so mehr mit Stillschweigen übergehen, als derartige Vorwürfe bei der Berathung über das neue Strafverfahren genügende Widerlegung gefunden haben und auch die geehrte Deputation dem Richterstande hierunter vollkommene Anerkennung zu Theil werden läßt, ebenso die uns mitgetheilten statistischen Angaben das Gegentheil beweisen. — In Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand aber erinnere ich mich, daß bis zu den Jahren 1816 und 1817 noch das Institut der Hege- und Rügengerichte in den Aemtern bestand, welches seinem Wesen nach dem Institute der Schiedsgerichte sehr ähnelte. Bei diesem Gerichte konnte jeder Bewohner des Ortes, wo das Amt solches hegte, erscheinen, um seine Anliegen, seine Bitten und Beschwerden in Gemeinde- und Privatangelegenheiten vorzubringen. Und auch die geehrte Deputation scheint dies im Auge gehabt zu haben, wenn sie im Bericht sagt: „Besonders sei dies bei Streitigkeiten zwischen Verwandten und Gemeindegliedern rathsam und erforderlich.“ Ich kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Es sind damals eine Menge Proceffe im ersten Entstehen dadurch beseitigt worden, daß man den Leuten, nachdem man sie vorgelassen und angehört hatte, das ganze Sachverhältniß auseinandersetzte und zwischen ihnen einen Vergleich zu treffen suchte, worüber dann ein kurzes Protokoll aufgenommen ward. Warum dieses wahrhaft nützliche Institut aufhörte, will ich nicht weiter erörtern; jedenfalls möchte es wohl zum Theil mit wegen der dabei üblichen antiquirten Solennitäten geschehen. Ich kann aber behaupten, daß jenes Institut sehr viel Gutes gestiftet hat. Seit dem Aufhören des letztern habe ich immer gewünscht, daß wieder ein ähnliches Institut ins Leben gerufen werden und dies durch das Institut des Schiedsgerichts geschehen möchte, da durch dieses eine Menge von Proceffen verhindert und Kosten erspart werden würden. Vorzüglich nützlich bewährte sich jenes Institut dadurch, daß eine Menge Auszugsdifferenzen zwischen Auszögleren und Gutsinhabern, Grenzstreitigkeiten, Familienzwiste, Wegedifferenzen u. s. w. auf kurze Weise abgethan wurden, was Alles nach bereits erhobener Klage im Gütetermine nur erst mit Kosten erzielt wird. 6 bis 8 und noch mehr solcher Streitigkeiten wurden oft in einer Stunde mit wenig Groschen Kosten geschlichtet. Da wir nun dieses nicht mehr haben, so gestehe ich, daß ich mich nur freuen könnte, wenn ein

ähnliches Institut mit zeitgemäßer Reform wieder in das Leben träte, und werde aus diesen Gründen und Rücksichten für den Antrag unserer geehrten Deputation stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Was der geehrte Herr Secretair von dem Hege- und Rügengerichte sagte, kann das Ministerium bestätigen, ja es hat schon mehrmals bedauert, daß man dieses Institut, was gewiß in früherer Zeit sehr nützlich war, anstatt die Mißbräuche abzuschaffen, geradezu abgeworfen hat. Warum dies geschehen, hat größtentheils seinen Grund darin, daß es zu viele Kosten verursachte, über welche die Gerichtsbefohlenen bittere Klagen führten. Es hat aber das Ministerium den Nutzen jenes erloschenen Instituts erkannt, und daher auch in mehreren königlichen Aemtern verordnet, daß da, wo irgend die Entfernungen größer sind, offener Gerichtstag von Zeit zu Zeit gehalten werde, wo hauptsächlich kleinere Sachen abgemacht werden können. Der Zweck, der damals vorlag, würde jedoch ein ganz anderer sein, als der, den der Antrag der geehrten Deputation einschließt, denn dort wurden die Sachen bei offenem Gerichtstage an Ort und Stelle verhandelt und entschieden, die Gerichte mußten an den Ort reisen, während nach dem Vorschlage der Deputation nur Schiedsmänner für gewisse Bezirke bestehen würden, welche um Ausübung ihres Amtes erst besonders angegangen werden müßten, und zu denen die Betheiligten sich verfügen müssen.

Secretair Nothe: Die Kosten waren wenigstens in den Aemtern, wo ich dieses Institut kennen lernte, nicht bedeutend, indem oft 20 und mehre solcher Sachen abgemacht wurden, und zu den erwachsenden Reisekosten des Gerichts nur nach Verhältniß beigetragen, und für abgethane Gemeindegeldbeiträge ein Beitrag aus der Gemeindecasse gewährt wurde. Es ist mir erinnerlich, daß nach Aufhören jener Einrichtung sich vielseitig der Wunsch ausgesprochen hat, daß dieselbe wieder in das Leben treten möchte, dem ich umsomehr beistimme, als ja die gegenwärtige Gesetzgebung übermäßigem Kostenaufwand gewiß ein Ziel zu setzen nicht verfehlen wird.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium wird auch, falls solche Wünsche laut werden sollten, kein Bedenken tragen, jenes Gericht wieder einzuführen. Erlassen Sie dem Ministerio, die Gründe seines Erlöschens anzuführen, sie beruhen besonders in den den Gemeinden erwachsenen Kosten. Es war nämlich nicht mit den kleinen Gebühren abgethan, sondern sie verursachten noch weiteren Aufwand.

Abg. Sachse: In Bezug auf das Hege- und Rügengericht muß ich bemerken, daß es mir nicht so günstig erschienen ist, wie dem Herrn Secretair. Ich habe dasselbe, welches nach dem Wunsche der Gerichtsangehörigen wieder aufgehoben wurde, als junger Rechtsandidat kennen lernen, und habe gefunden, daß es wahre Schmaußgerichte waren, die den Gemeinden große Kosten verursachten, aber keine Proceßschlichtung zu Stande brachten, indem nur Kaufconfirmationen, Kaufs- und Vermingelder und Auszugsverschreibungen vorgenommen wurden. Es kann wohl auch dabei dann und wann die Vergleichung eines Proceffes mit unterlaufen sein. Wollte man aber diese Gerichte